

30.03.84

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 29. März 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 10/1176 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen

- Drucksachen 10/893, 10/965 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.04.84

Erster Durchgang: Drs. 8/84

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969
(BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie
folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 b Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 111 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 8 wird gestrichen.

2. In § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird „§ 128
Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 128 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

3. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeits-
lose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem
Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach
§ 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird,
mehr als zwei Jahre in einer die Beitrags-
pflicht begründenden Beschäftigung gestan-
den hat, erstattet der Bundesanstalt viertel-
jährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit
nach Vollendung des 59. Lebensjahres des
Arbeitslosen; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und
Satz 3 sowie § 107 Satz 1 Nr. 2 gelten entspre-
chend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein,
wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Arbeitslose innerhalb der letzten
zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosig-
keit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rah-
menfrist bestimmt wird, insgesamt weni-
ger als zehn Jahre zu ihm in einem Ar-
beitsverhältnis gestanden hat,
 2. er in der Regel nicht mehr als fünf Arbeit-
nehmer ausschließlich der zu ihrer Be-
rufsausbildung Beschäftigten und der an-
erkannten Schwerbehinderten im Sinne
des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des
Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entspre-
chend mit der Maßgabe, daß das Kalen-
derjahr maßgebend ist, das dem Kalen-
derjahr vorausgeht, in dem die Voraus-
setzungen des Satzes 1 für die Erstat-
tungspflicht erfüllt sind,
 3. die Erstattung für ihn eine besondere
Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
der Bundeshaushaltsordnung bedeuten
würde,
 4. er sich in nachhaltigen und erheblichen
finanziellen Schwierigkeiten befindet und
sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem
Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt be-
schäftigt war, um mehr als 15 vom Hun-
dert innerhalb von drei Jahren vermin-
dert,
 5. er zur Wiederherstellung der Ertragsfä-
higkeit des Betriebes, in dem der Arbeits-
lose zuletzt beschäftigt war, öffentliche
Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften er-
hält,
 6. wegen grundlegender Betriebsänderun-
gen öffentliche Anpassungshilfen ge-
währt werden,
 7. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis
durch Kündigung beendet und weder eine
Abfindung noch eine Entschädigung oder
ähnliche Leistung wegen der Beendigung
des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu
beanspruchen hat,
 8. er das Arbeitsverhältnis durch Kündi-
gung wegen vertragswidrigen Verhaltens
des Arbeitslosen beendet hat oder
 9. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnis-
ses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis
aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung
einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Arbeits-
lose mehr als zwei Jahre in dem Betrieb be-
schäftigt war.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 einge-
fügt:
„(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er
1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,

2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsfor-
derung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel,
im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und
im Falle der Nummer 3 um ein Viertel."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Antrag des Arbeitgebers entschei-
det das Arbeitsamt im voraus, ob für die Be-
endigung einer bestimmten Zahl von Arbeits-
verhältnissen die Erstattungspflicht nach Ab-
satz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 nicht eintritt. Die Ent-
scheidung wird für die geplante Beendigung
von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines
Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, frü-
hestens sechs Monate vor Beginn dieses Zeit-
raumes getroffen."

f) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Erstattungspflicht entfällt oder
mindert sich, wenn der Arbeitgeber nach-
weist, daß er die Voraussetzungen für den
Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Ab-
satz 1 Satz 2 Nr. 2 oder für die Minderung
der Erstattungspflicht nach Absatz 3 in dem
Kalenderjahr erfüllt hat, das dem Kalender-
jahr vorausgeht, für das der Wegfall oder die
Minderung geltend gemacht wird."

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein
Erstattungsanspruch geltend gemacht wor-
den ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozial-
abgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies
mit Wirkung für die Vergangenheit zu ge-
schehen."

4. In § 128 a Satz 2 und § 128 b Satz 2 werden je-
weils die Worte „§ 128 Abs. 2" durch die Worte
„§ 128 Abs. 2 und 8" ersetzt.

5. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung
des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen been-
det worden ist und
2. die Arbeitslosenhilfe längstens für 1 248 Tage
zu erstatten ist; dabei sind die Tage abzuset-
zen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten
ist."

6. § 136 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 111 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend."

7. Nach § 242 b wird folgender § 242 c eingefügt:

„§ 242 c

(1) § 128 ist in der bis zum ... (Tag vor dem
Inkrafttreten) geltenden Fassung weiterhin an-
zuwenden, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des
Inkrafttretens) beendet worden ist oder
2. vor dem 12. Januar 1984

a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder
seine Beendigung vereinbart oder

b) dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung
über die Beendigung des Arbeitsverhält-
nisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis späte-
stens am 31. Dezember 1985 endet.

§ 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 in der vom ...
(Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung
gilt jedoch auch in den Fällen des Satzes 1, so-
weit Arbeitslosengeld für die Zeit nach dem ...
(Tag vor dem Inkrafttreten) gezahlt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe ent-
sprechend."

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bun-
desgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geän-
dert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 1395 a wird folgender § 1395 b eingefügt:

„§ 1395 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Er-
stattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134
Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeits-
förderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesan-
stalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet dem
Träger der Rentenversicherung der Arbeiter min-
destens jährlich die Aufwendungen für ein Alters-
ruhegeld nach § 1248 Abs. 2 längstens für die Dauer
von 48 Kalendermonaten, es sei denn, der Versi-
cherte erfüllt auch die Voraussetzungen für eine
andere Versichertenrente oder eine Knappschafts-
ausgleichsleistung. Erstattungspflichtig ist auch
der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstat-
tung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit des-
halb nicht durch Bescheid festgestellt worden ist,
weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosig-
keit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder
Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf
Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach
Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei
Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig
beschäftigt war. Der Anspruch auf Erstattung nach
dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstat-
tung nach anderen Vorschriften vor. Der Erstat-

tungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungs-gesetzes, wobei die Erstattung für je 28 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder
3. einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungs-gesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen hat; § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungs-gesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

(5) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304e ein.

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. § 65 und § 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen."

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 117 a wird folgender § 117 b eingefügt:

„§ 117 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mindestens jährlich die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, es sei denn, der Versicherte erfüllt auch die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht durch Bescheid festgestellt ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder
3. einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen hat; § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

(5) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 83e ein.

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. § 65 und § 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 140a wird folgender § 140b eingefügt:

„§ 140b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet der

Bundesknappschaft mindestens jährlich die Aufwendungen für ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, es sei denn, der Versicherte erfüllt die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht durch Bescheid festgestellt worden ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59 Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 28 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und der angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder
3. einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesknappschaft eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewie-

sen hat; § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

(5) Soweit ein Knappschaftsruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 98c ein.

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. § 65 und § 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen."

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

§ 1395b der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden ist oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder

- b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet."

Artikel 6

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

„§ 7 c

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden ist oder
2. vor dem 12. Januar 1984

- a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
- b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet."

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden ist oder
2. vor dem 12. Januar 1984

- a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
- b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet."

Artikel 8

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. September 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 1395b, § 1401 Abs. 1 bis 3 und die §§ 1401a, 1416, 1418 bis 1420, 1422 bis 1431 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.“

2. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 2 §§ 26 und 27“ durch die Angabe „Artikel 2 §§ 7 a, 26 und 27“ ersetzt.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

06.04.84

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung
und der gesetzlichen Rentenversicherung an die
Einführung von Vorruhestandsleistungen

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. März 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.